

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. Februar 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.01.2016

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-52/15

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3349

Geltungsdauer

vom: **25. Januar 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Erlus AG

Hauptstraße 106

84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:

Systemschornsteine und Luft-Abgasschornsteine

T400 N1 W 3 G50 L00

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-7.1-3349 vom 21. Februar 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.¹
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rudolf Kersten
Referatsleiter



¹ Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden. Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 21.02.2011 Geschäftszeichen: III 51-1.7.1-2/11

Zulassungsnummer:
Z-7.1-3349

Antragsteller:
Erlus AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Geltungsdauer
vom: **21. Februar 2011**
bis: **21. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:
Systemschornsteine und Luft-Abgasschornsteine
T400 N1 W 3 G50 L00

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 18 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.1-3349 vom 11. Dezember 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 2. Februar 2009.



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Systemschornsteine und Luft-Abgasschornsteine mit folgender Produktklassifizierung: T400 N1 W 3 G50 L00.

Die Schornsteine bestehen im Wesentlichen aus einer nichtrostenden metallischen Außenschale und einem keramischen Innenrohr mit einer Wärmedämmung. Zwischen Innenrohr mit Wärmedämmung und Außenschale befindet sich ein Ringspalt, der auch zur Verbrennungsluftansaugung benutzt wird.

1.2 Anwendungsbereich

Die Schornsteine sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden nach DIN V 18160-1:2006-01¹ bestimmt. Die Anwendung der Zulassung für Luft-Abgasschornsteine setzt voraus, dass die Feuerstätte für den raumluftunabhängigen Betrieb nachweislich geeignet und mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftleitung und Verbindungsstück) für den Anschluss an den Luft-Abgasschornstein versehen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Systemschornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schornsteine bestehen aus den Rohr- und Formstückelementen mit Steck-/Klemmverbindung der Außenwandung, den keramischen Rohren der Innenschale und einer an der Innenschale anliegenden Mineralfaserdämmstoffschicht.

2.1.1 Innenschale

Zur Herstellung der Innenschale sind Keramik-Innenrohre mit einem Durchmesser von 100 mm bis 250 mm zu verwenden. Sie müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3049 entsprechen. Zum Versetzen der Rohre für die Innenschale werden Glasfasergewebedichtungen oder Säurekitt verwendet.

Die Glasfasergewebedichtungen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3131 entsprechen.

Der Säurekitt muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3033, Z-7.4-3292 oder Z-7.4-1657 entsprechen.

2.1.2 Außenschale

Die Außenschale besteht aus Rohren und Formstücken aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10 088-1² mit einer Blechdicke von mindestens 0,4 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Außenschale müssen den Angaben der Anlagen 2 bis 5 entsprechen. Die angegebenen Querschnittsabmessungen sind mit einer Genauigkeit von $\pm 1,0$ mm einzuhalten, die angegebenen Längenabmessungen mit einer Genauigkeit von $\pm 1,0$ mm. Für die Formstückhöhe sind $\pm 1,5$ mm und für die Blechdicke sind ± 10 % Abweichung zulässig.

¹
²

DIN V 18160-1:2006-01
DIN EN 10 088-2:1995-08

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung
Nichtrostende Stähle: Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle

2.1.3 Reinigungsverschlüsse

Die Verschlüsse für die Reinigungsöffnungen in den Innen- und Außenschalen müssen entsprechend den Angaben der Anlagen 3 und 9 ausgeführt werden.

2.1.4 Dämmstoffschicht

Die Innenschale ist von einer Dämmstoffschicht spaltfrei umkleidet. Die Mineralfaserdämmstoffe zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1746, Nr. Z-7.4-1068, Nr. Z-7.4-1069 oder Nr. Z-7.4.0004 entsprechen. Die Rohdichte der verwendeten Mineralfaserplatten muss $110 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen. Die Dicke der Dämmstoffschicht muss den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

2.1.5 Abstandhalter zwischen Innenschale und Außenschale

Zwischen der Innen- und Außenschale sind Abstandhalter in einem Abstand von maximal einem Meter einzusetzen. Die Abstandhalter sind aus dem Werkstoff 1.4301 oder 1.4571 herzustellen.

2.1.6 Kopfausbildung

Für Luftabgasschornsteine ist die Kopfausführung entsprechend den Angaben der Anlage 13 zu verwenden.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile der Schornsteine sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Schornsteine, deren Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G50 L00 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für die Schornsteine mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sollen mindestens die in Tabelle 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Rohre- und Formstücke für die Innenschale	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 2 bis 4
		Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3049
	Gewebedichtung	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-3131
	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-3292, Z-7.4-3033, Z-7.4-1657
2.1.2	Rohre- und Formstücke für die Außenschale	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 2 bis 3
		Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10 088-2 ³ :1995-08 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.3	Revisionsverschluss	Abmessungen, Ausführung	einmal täglich	Anlagen 3 und 9
2.1.4	Mineralfaserdämmstoff	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1746, Z-7.4-1068, Z-7.4-1069 od. Z-7.4.0004
		Abmessungen	einmal täglich	Anlage 2 und 3
2.1.5	Abstandshalter	Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10 088-2 ⁴ :1995-08 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.6	Kopfbildung Luft-Abgasschornstein	Ausführung	einmal täglich	Anlage 13

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum

³ DIN EN 10 088-2:1995-08

Nichtrostende Stähle: Teil 1: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung

⁴ DIN EN 10 088-2:1995-08

Nichtrostende Stähle: Teil 1: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung



Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der werkmäßig vorgefertigten Bauteile durchzuführen und sind Stichprobenprüfungen hinsichtlich der nachfolgenden Anforderungen durchzuführen:

- Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen sowie
- einmal jährlich eine thermische Prüfung nach DIN EN 1457:2003-04⁵, Abschnitt 9 mit anschließender Ermittlung des Feuchtestroms nach DIN EN 1457:2003-04, Abschnitt 16.13 oder indirektem Prüfverfahren (Tonnenversuch)

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung von Schornsteinen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für den Entwurf der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01 Abschnitte 5.2 bis 13; Abschnitt 13.2.2 gilt sinngemäß auch für die mehrschaligen Rohr- und Formstückelemente mit keramischen Innenrohren. Bei der Dachdurchführung ist ein Abstand von 50 mm von der Außenschale des Schornsteins zu brennbaren Baustoffen ausreichend, sofern die Durchdringungsdicke des Daches einschließlich einer möglichen Mineralfaserdämmschicht maximal 400 mm und der Abstand von der angeschlossenen Feuerstätte bis zum Dach mindestens 4 m betragen.

Für die feuerungstechnische Bemessung der Systemschornsteine gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1:2003-03. Der Nachweis der feuerungstechnischen sicheren Betriebsweise der raumluftunabhängigen Feuerstätte an einem Luft-Abgasschornstein ist durch Berechnung der Druck- und Temperaturbedingungen im Luft- und im Abgasschacht für alle Betriebszustände der angeschlossenen Feuerstätte durch den Antragsteller zu führen. Bei der Bemessung nach DIN EN 13384-1 sind für die Verbrennungsluftzuführung über den Luftschacht die tatsächlichen Widerstandsbeiwerte sowie die tatsächlichen Temperaturen im Luftschacht anzusetzen. Für den Anschluss der Feuerstätte an den Luft- und den Abgasschacht des Luft-Abgasschornsteins gelten die Installationsvorschriften des Feuerstättenherstellers. Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängige Feuerstätte ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung nachzuweisen.

Das in der Abgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt ATV-DVWK A 251⁶ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.). Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.

⁵ DIN EN 1457:2003-04

⁶ ATV-DVWK A251:2003-08

Abgasanlagen- Keramik-Innenrohre; Anforderungen und Prüfungen

Kondensate aus Brennwertkesseln



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.1-3349

Seite 7 von 7 | 21. Februar 2011

4 Bestimmungen für die Ausführung

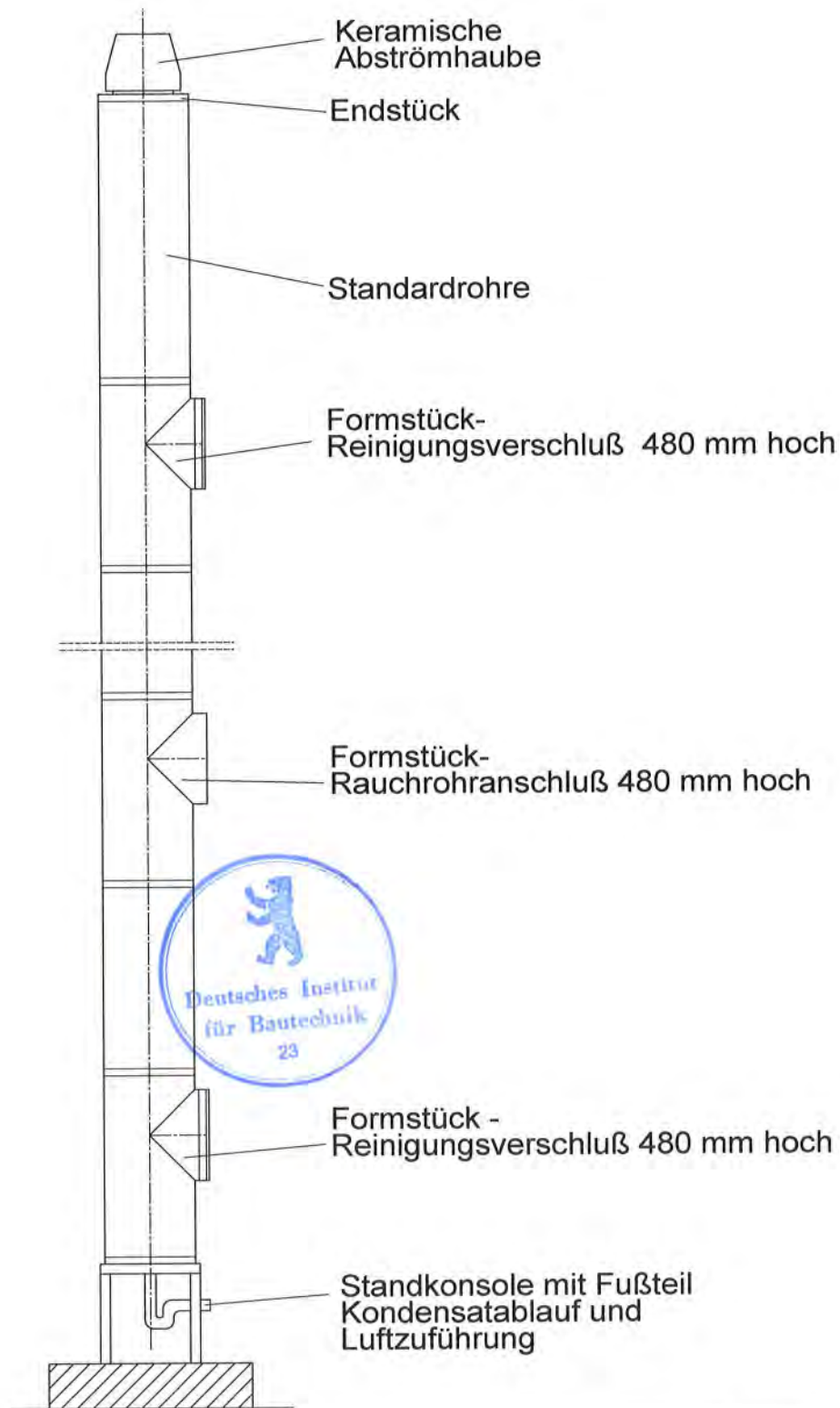
Für die Ausführung der Schornsteine gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01 Abschnitte 5.2 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Die Steckverbindungen der doppelwandigen Rohre und Formstücke sind jeweils an den Außenwandungen mit Klemmbändern zu sichern.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt





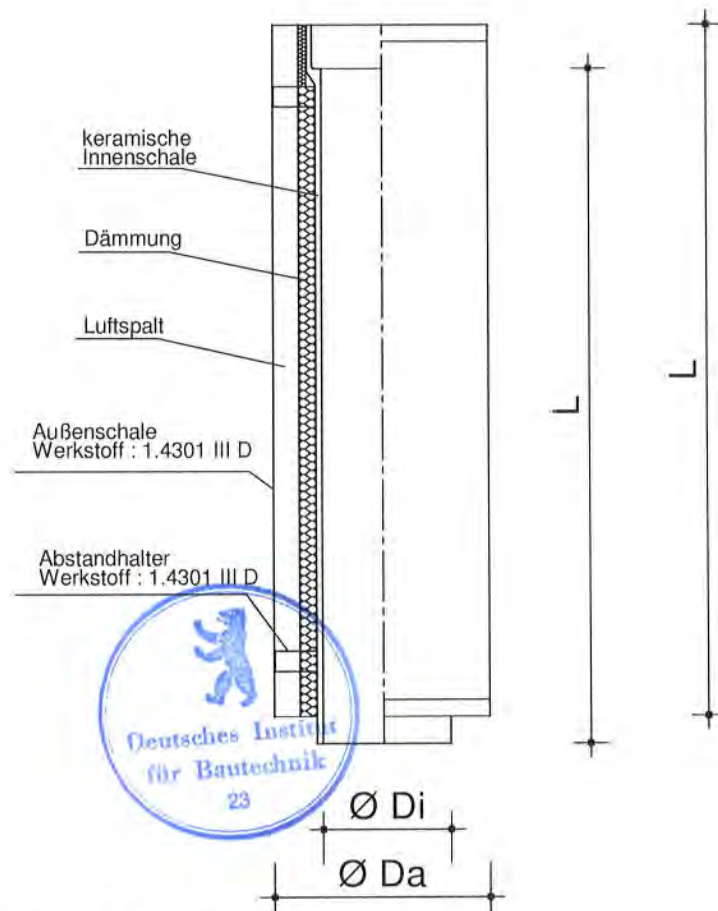
ERLUS AG
 Hauptstrasse 106
 84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
 T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.1-3349
 vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 1

Standardrohr



Maßtabelle ACE in mm

SAP Nr.:	Typ	Ø Di	Ø Da	Dämmdicke	Luftspalt	Länge	
3-1-050-4-0020	ACE 100	100	285	≥ 45	39,5	300	
	ACE 120	120	285	≥ 45	29,5		
3-1-050-6-0020	ACE 140	140	310	≥ 45	32		480
	ACE 160	160	310	≥ 42	25		
3-1-050-8-0020	ACE 180	180	360	≥ 45	37	1000	
	ACE 200	200	360	≥ 45	27		
3-1-050-9-0020	ACE 250	250	410	≥ 45	27		

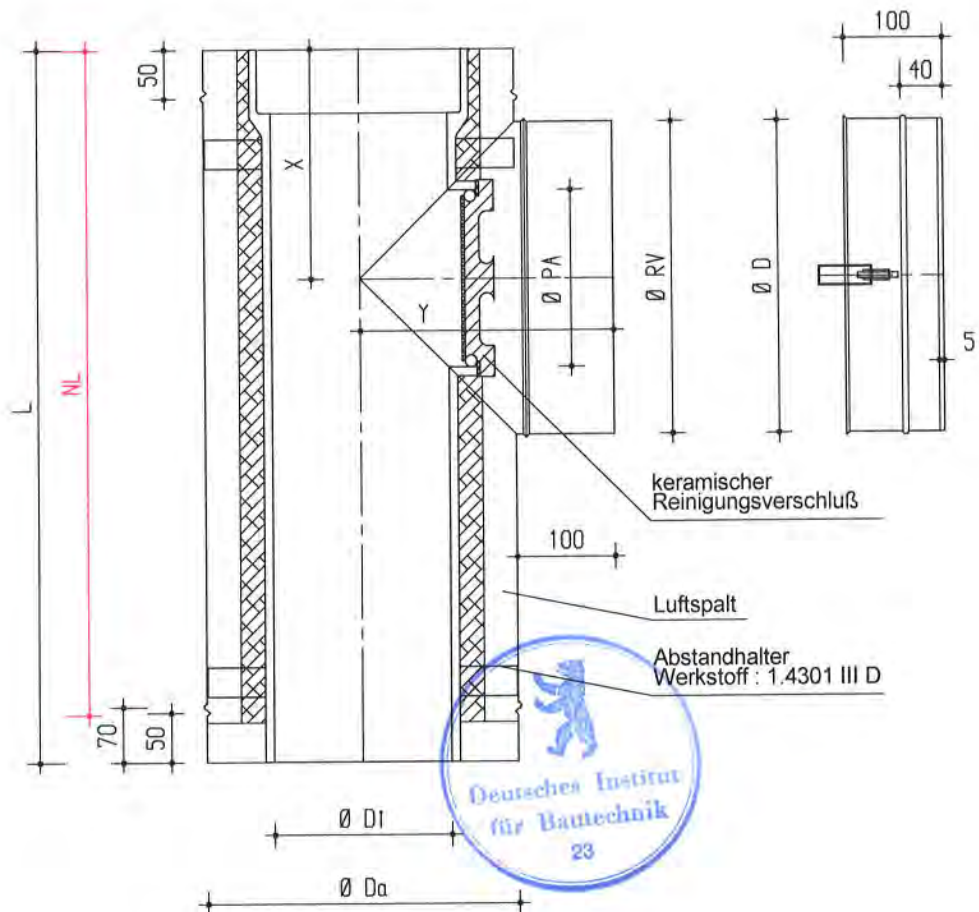
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 2

Reinigungsverschluss



Maßtabelle ACE in mm

SAP Nr.:	Typ	Ø Di mm	Ø Da mm	Ø PA mm	L mm	NL mm	X mm	Y mm	Ø RV mm	Ø D mm
3-1-050-4-0004	ACE 100	100	285	118	530	480	270	230	260	262
	ACE 120	120	285	118	530	480	270	230	260	262
3-1-050-6-0004	ACE 140	140	310	138	530	480	270	242,5	285	287
	ACE 160	160	310	158	530	480	270	242,5	285	287
3-1-050-8-0004	ACE 180	180	360	178	530	480	270	255	310	312
	ACE 200	200	360	178	530	480	270	255	310	312
3-1-050-9-0004	ACE 250	250	410	178	530	480	270	305	310	312

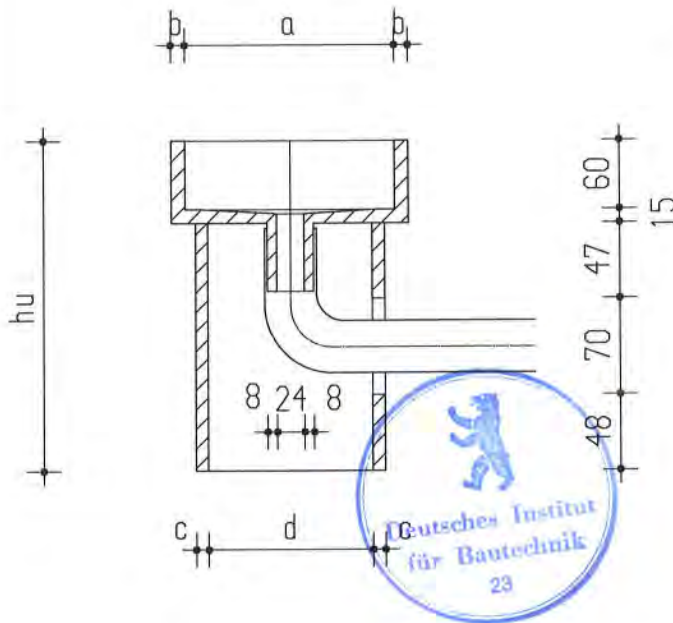
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

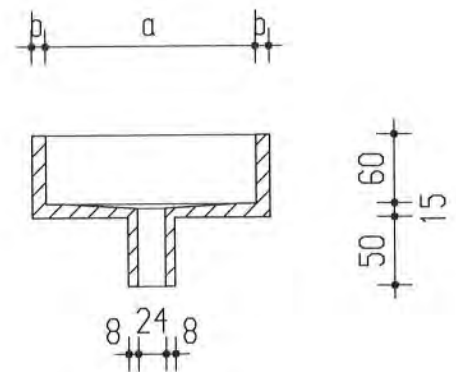
	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F.
		Blatt : 3

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

Kondensatauffangschale I



Kondensatauffangschale II



Maßtabelle in mm

SAP Nr.:	Typ	a	b	c	d	hu
	100	124-126	12	8	96-104	240
	120	144-146	12	8	116-124	240
	140	164-166	12	8	136-144	240
	160	184-186	12	8	155-165	240
	180	204-206	12	8	175-185	240
	200	224-226	12	8	194-206	240
	250	274-276	12	8	244-256	240

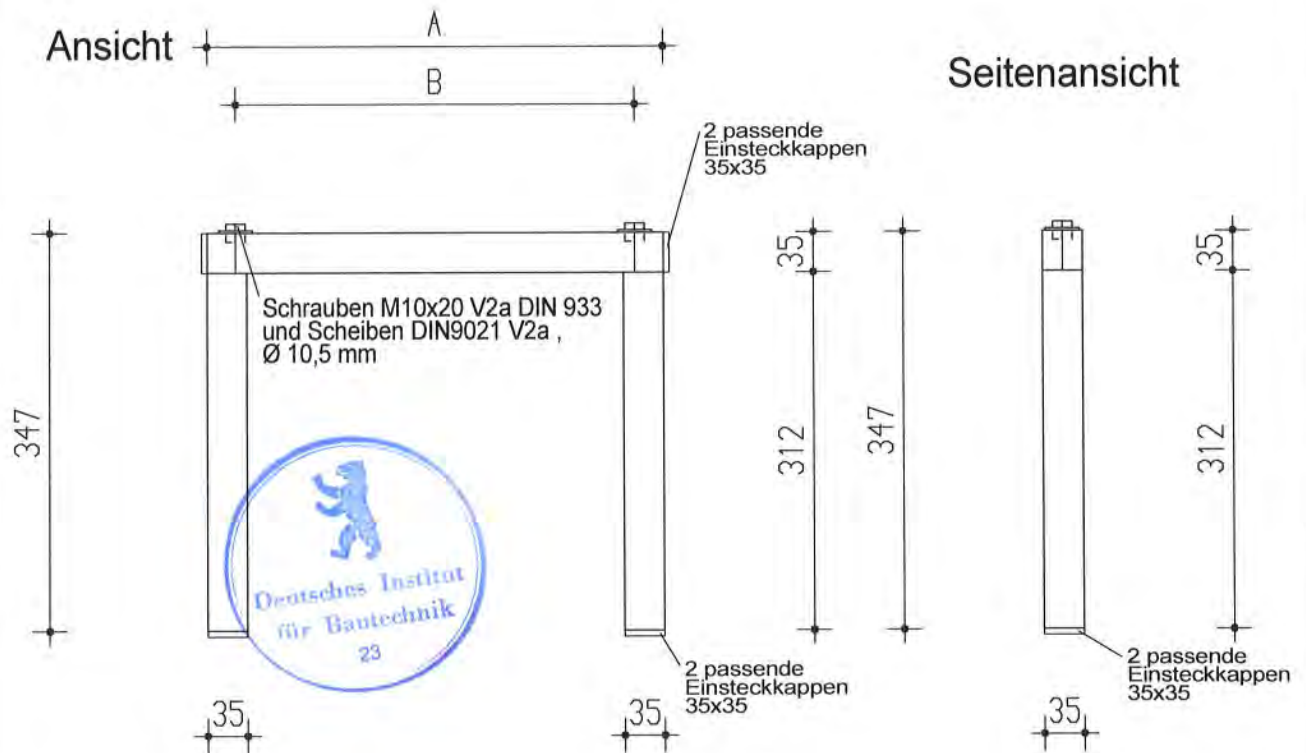
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 4

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

Standkonsole



SAP Nr.	Typ	A	B
3-1-051-2-0285	ASK 285	325	280
3-1-051-2-0310	ASK 310	350	305
3-1-051-2-0360	ASK 360	400	355
3-1-051-2-0410	ASK 410	450	405

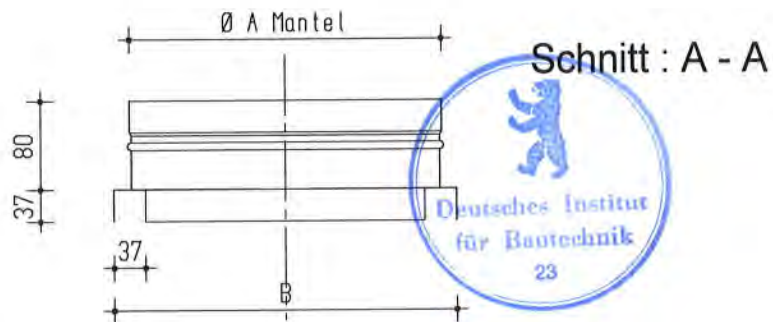
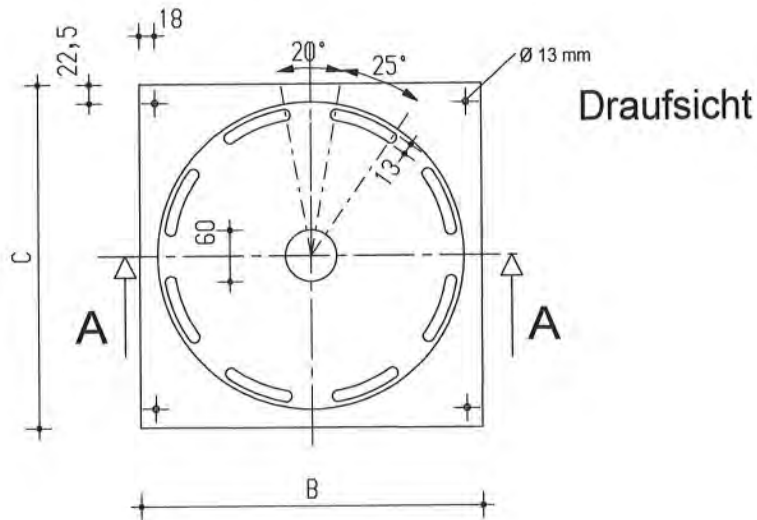
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 5

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z -7.1-3349
vom 21. Februar 2011

Fußteil ACE



SAP Nr.	System	Fußteil Typ	Ø A	B	C
3-1-050-4-0002	ACE 100	285	285	380	330
3-1-050-4-0002	ACE 120	285	285	380	330
3-1-050-6-0002	ACE 140	310	310	400	350
3-1-050-6-0002	ACE 160	310	310	400	350
3-1-050-8-0002	ACE 180	360	360	450	400
3-1-050-8-0002	ACE 200	360	360	450	400
3-1-050-9-0002	ACE 250	410	410	500	450

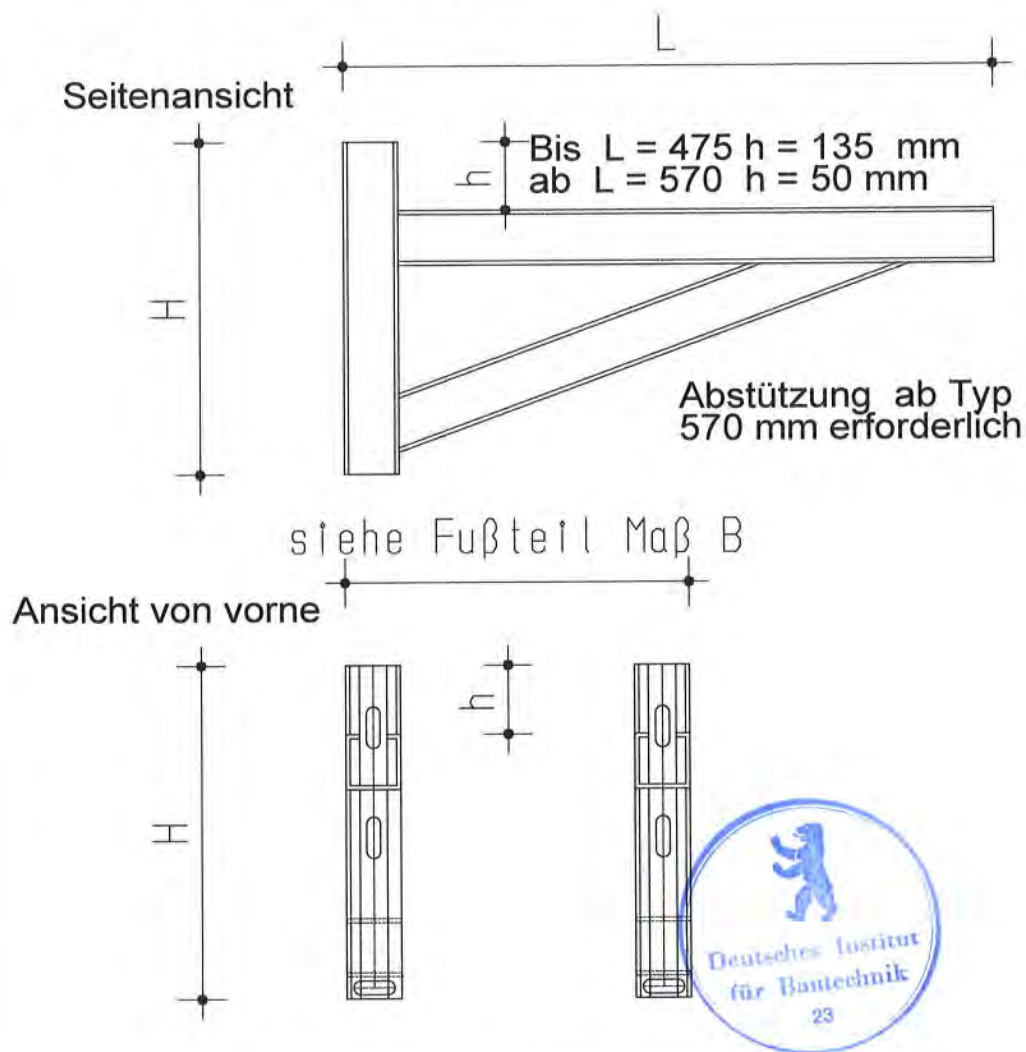
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 6

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

Wandkonsole ACE



SAP Nr.	Wandkonsole Typ	H	h	L
3-1-051-0-0325	325	240	135	325
3-1-051-0-0475	475	240	135	475
3-1-051-0-0570	570	330	50	570
3-1-051-0-0620	620	330	50	620
3-1-051-0-0720	720	330	50	720
3-1-051-0-0820	820	380	50	820
3-1-051-0-0920	920	380	50	920
3-1-051-0-1120	1120	430	50	1120

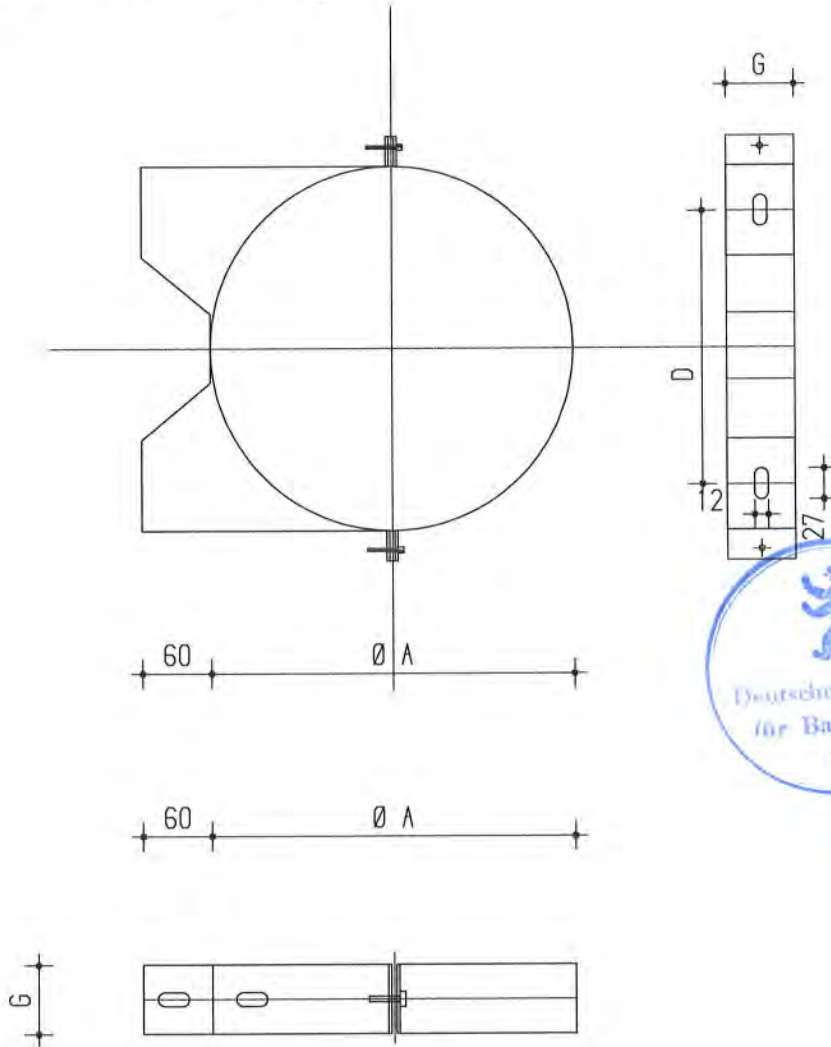
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 7

Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

Wandbefestigung



SAP Nr.	System	Ø A	D	G
3-1-052-0-0285	ACE 100	285	250	40
3-1-052-0-0285	ACE 120	285	250	40
3-1-052-0-0310	ACE 140	310	275	36
3-1-052-0-0310	ACE 160	310	275	36
3-1-052-0-0360	ACE 180	360	325	36
3-1-052-0-0360	ACE 200	360	325	36
3-1-052-0-0410	ACE 250	410	380	60

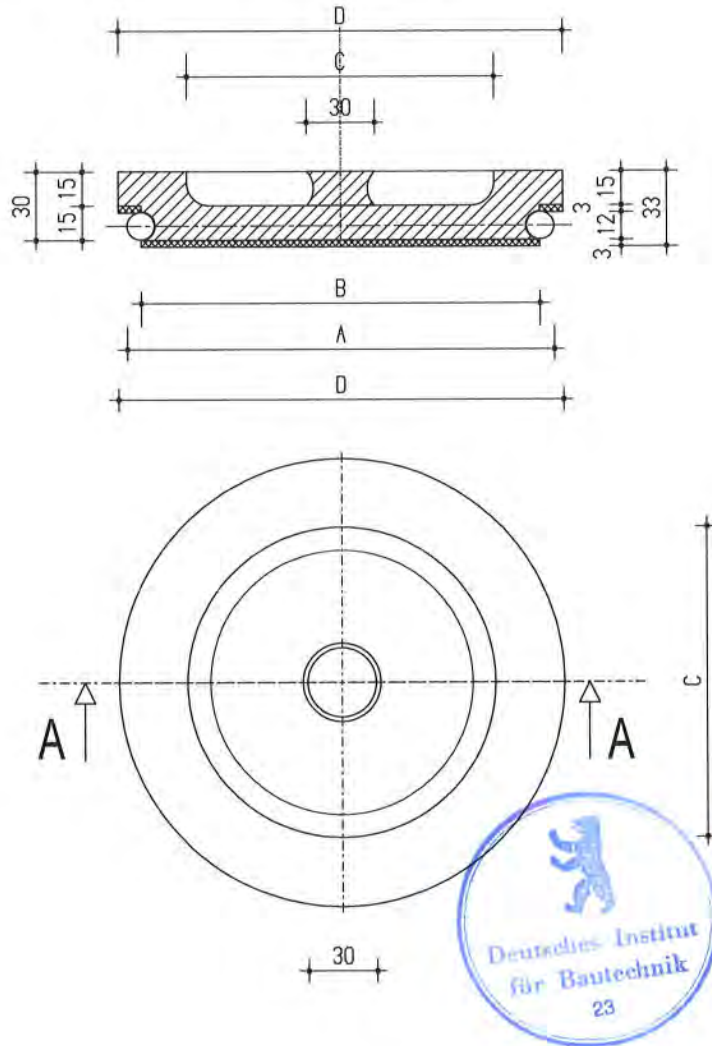
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

**Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00**

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 8

Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7,1-3349
vom 21. Februar 2011

Reinigungsverschluß (PRK)



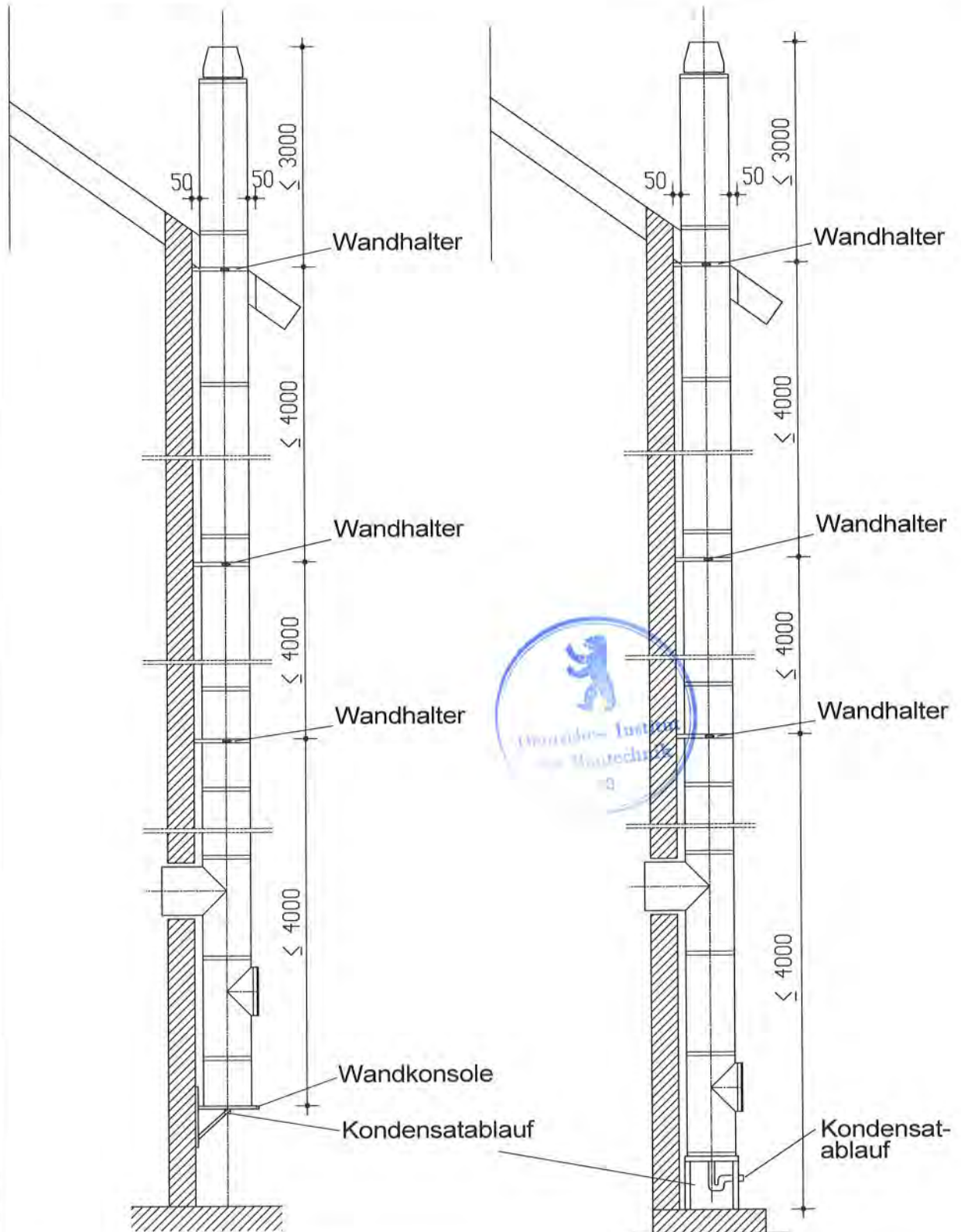
SAP. Nr.	Typ	A	B	C	D
3-1-032-8-0012	120	125	115	75	135
3-1-032-8-0014	140	145	135	95	155
3-1-032-8-0016	160	165	155	115	175
3-1-032-8-0018	180	185	175	135	195

ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 9

Anlage 9
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011



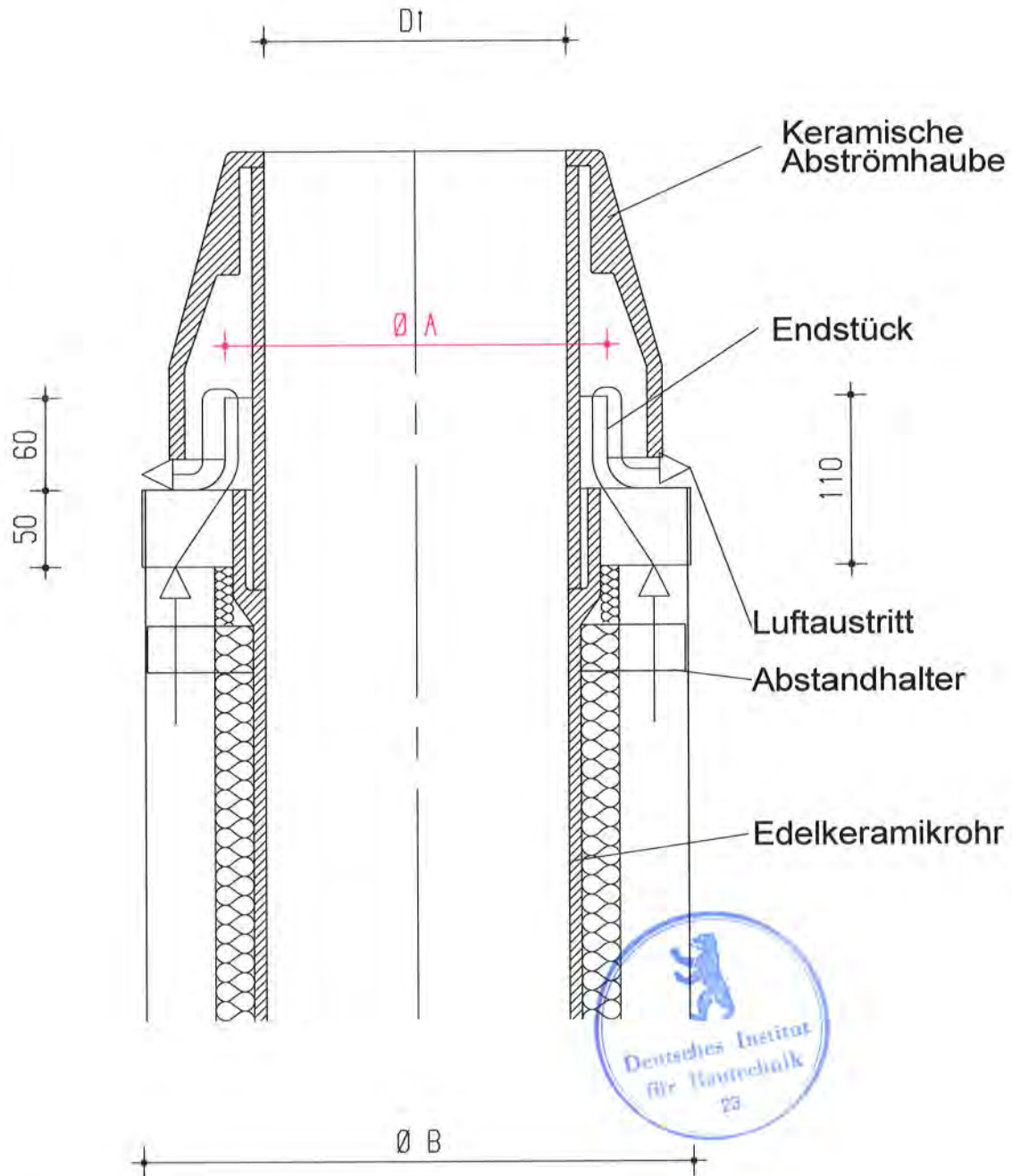
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 10

Mündungsausführung ACE



Masstabelle siehe Blatt : 14

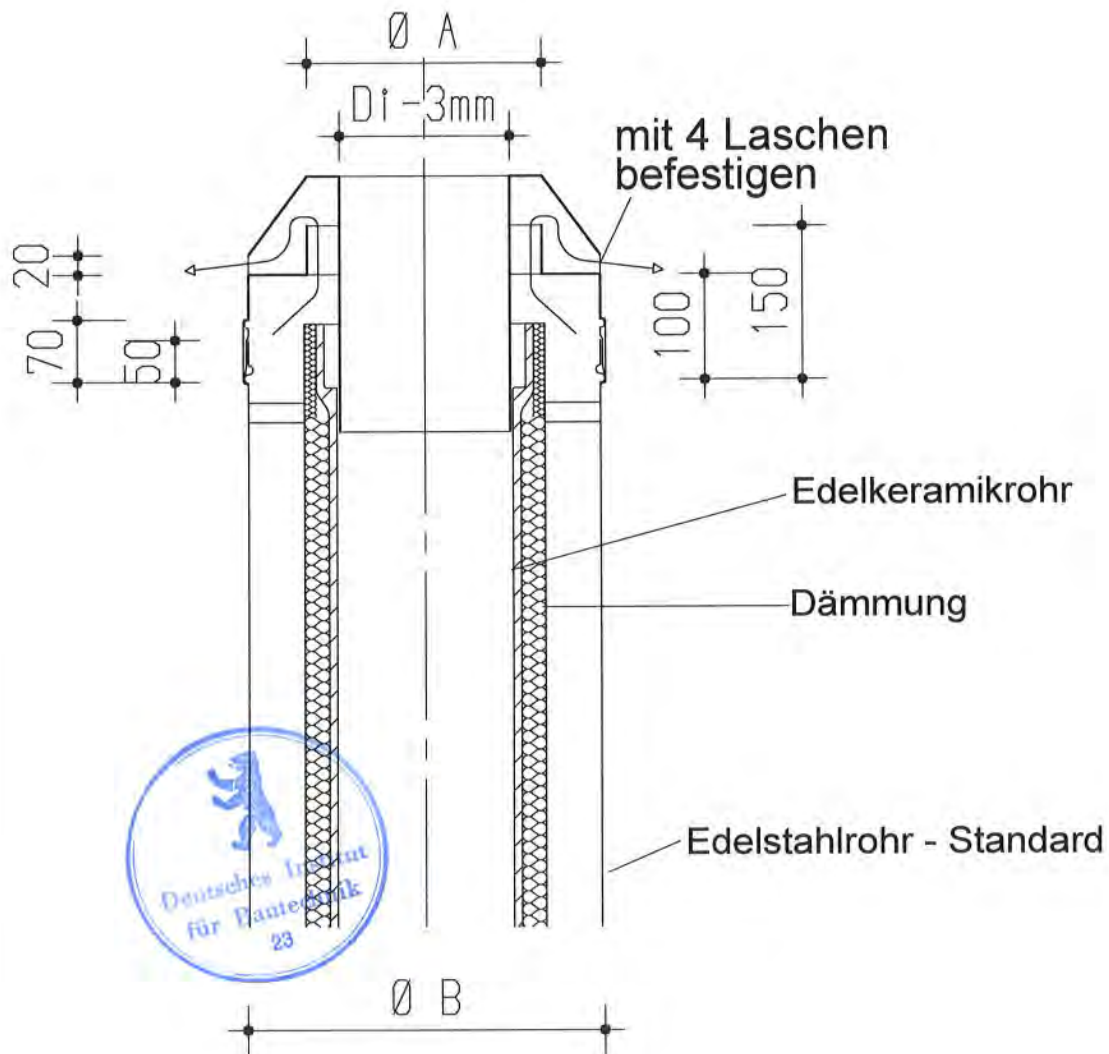
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 11

Anlage 11
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

Alternative Mündungsausführung ACE



Masstabelle siehe Blatt : 14

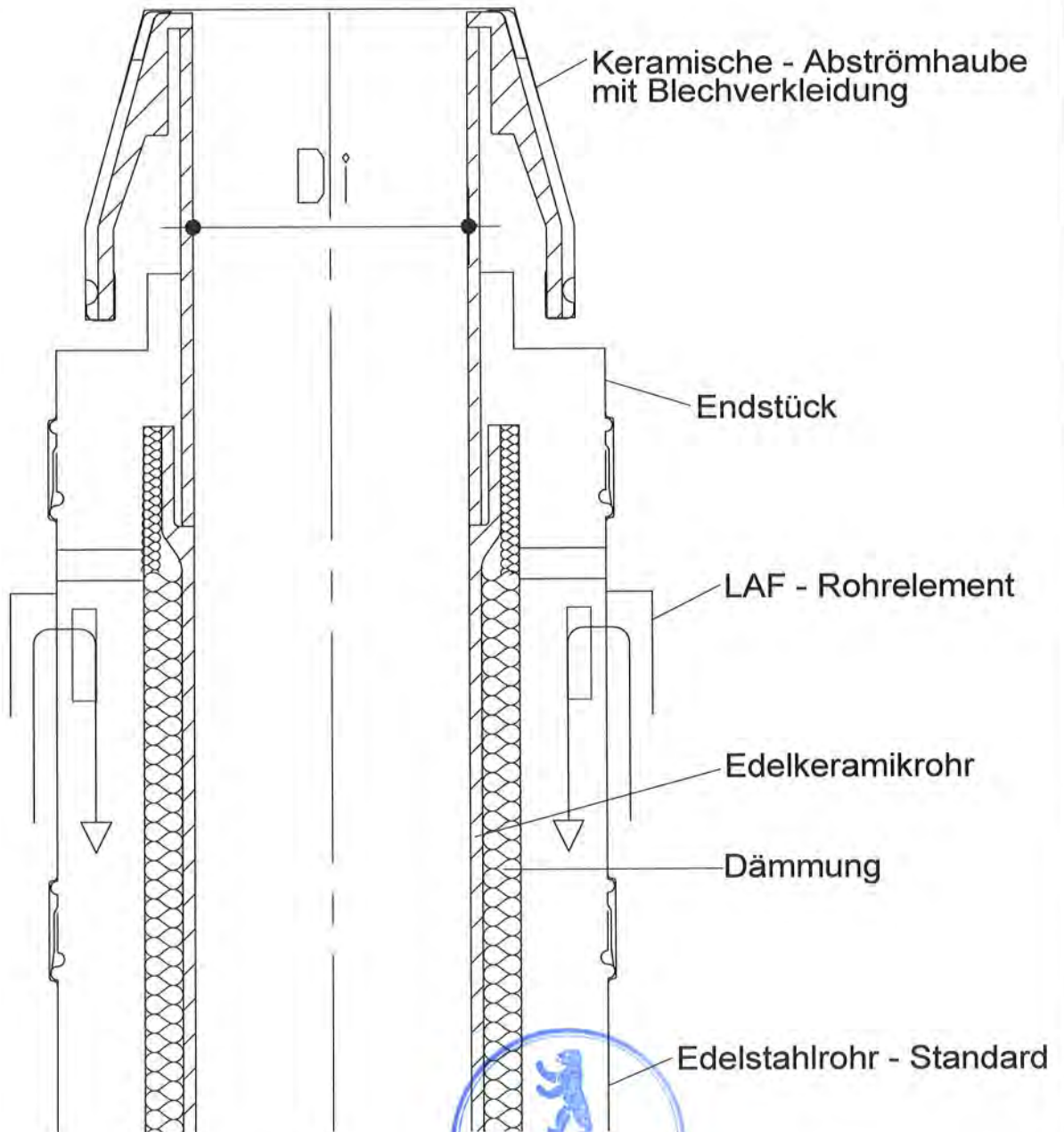
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 12
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 12

Alternative Kopfausführung ACEV für Gegenstrombetrieb (LAF)



Masstabelle siehe Blatt : 14



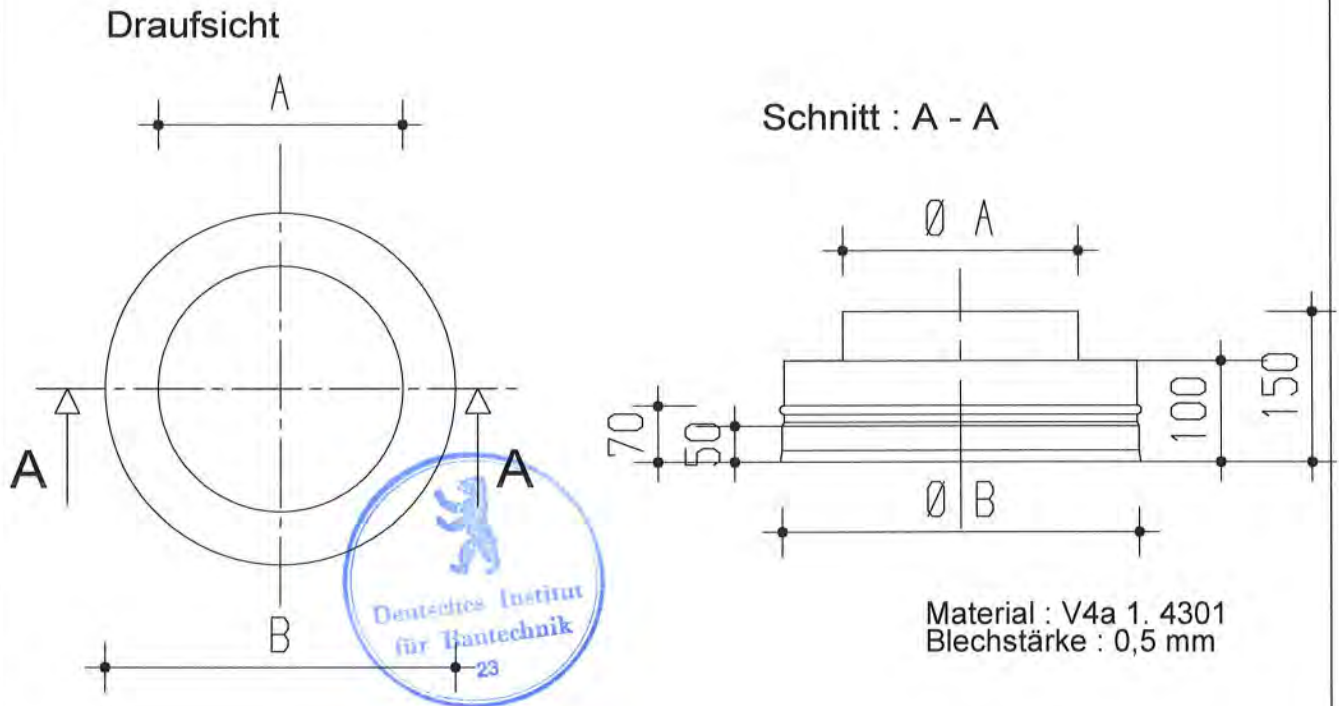
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 13
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 13

Endstück



Masstabelle in mm

SAP Nr.	TYP	A	B	Di
3-1-050-4-0030	EDS 100	185	285	100
	EDS 120	185	285	120
3-1-050-6-0031	EDS 140	225	310	140
	EDS 160	225	310	160
3-1-050-8-0031	EDS 180	252	360	180
	EDS 200	252	360	200
3-1-050-9-0030	EDS 250	305	410	250

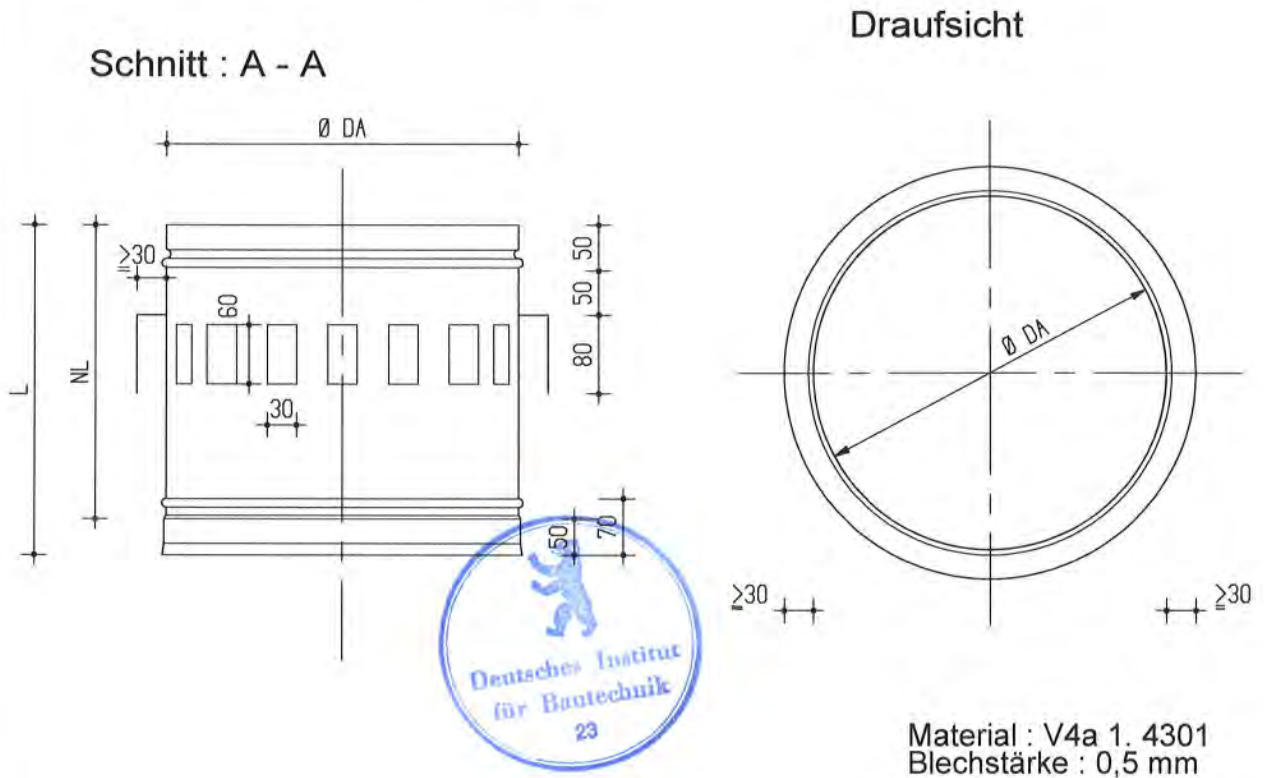
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 14
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 14

LAF -Rohrelement (ACEV)



Masstabelle (ACEV) in mm

SAP Nr.:	Ø Da	Anzahl Stanzungen	Edelkeramik Rohr Ø	NL	L
3-1-050-4-0026	285	11	100	300	350
3-1-050-4-0026	285	11	120	300	350
3-1-050-6-0026	310	18	140	300	350
3-1-050-6-0026	310	18	160	300	350
3-1-050-8-0026	360	26	180	300	350
3-1-050-8-0026	360	26	200	300	350

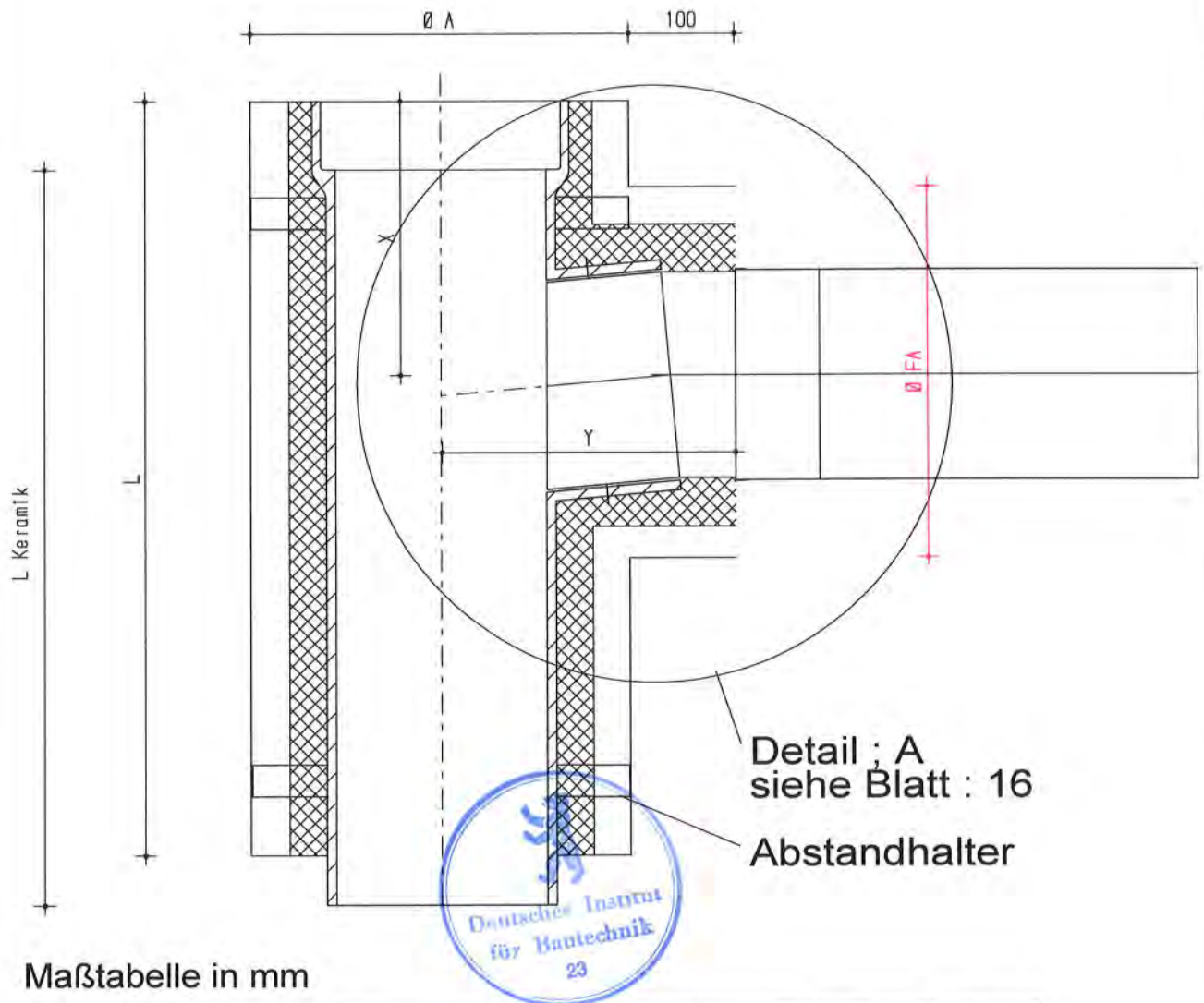
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 15

Anlage 15
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

Rauchrohranschluß



Maßtabelle in mm

SAP Nr. :	Typ	Ø A(Edelstahl) mm	L mm	L Keramik mm	Ø FA mm	X mm	Y mm
3-1-050-4-0006	RAE 100	285	480	540	285	200	242,5
	RAE 120	285	480	540	285	200	242,5
3-1-050-6-0006	RAE 140	310	480	540	310	200	255
	RAE 160	310	480	540	310	200	255
3-1-050-8-0006	RAE 180	360	480	540	310	200	280
	RAE 200	360	480	540	310	200	280
3-1-050-9-0006	RAE 250	410	585	645	360	310	305

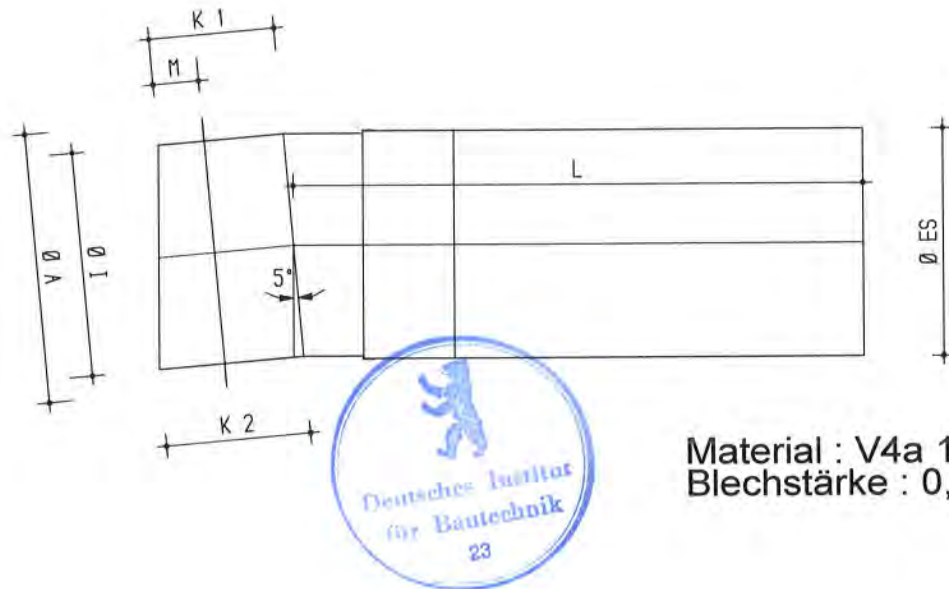
ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 16
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-71-3349
vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 16

Detail : A



Material : V4a 1.4301
Blechstärke : 0,5mm

Maßtabelle in mm

SAP Nr. :	Typ RA-Übergangsstück	Ø ES mm	K1	M	K2	Ø A	Ø I	L
3-1-050-2-0012	100	98,5	112	40	122	134	94	500
3-1-050-2-0014								1000
3-1-050-4-0012	120	118,5	110	40	123	154	114	500
3-1-050-4-0014								1000
3-1-050-6-0012	140	138,5	109	40	124	174	134	500
3-1-050-6-0014								1000
3-1-050-6-0017	160	158,5	109	40	127	195	155	500
3-1-050-6-0019								1000
3-1-050-8-0012	180	178,5	109	40	129	214	174	500
3-1-050-8-0014								1000
3-1-050-8-0017	200	199	109	40	131	235	195	500
3-1-050-8-0019								1000
3-1-050-9-0012	250	248,5	109	40	136	285	245	500
3-1-050-9-0014								1000

ERLUS AG
Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage 17
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3349
vom 21. Februar 2011

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 17

Ermittlung der max. Aufbauhöhen
 Erlus Edelerkeramik mit Edelstahl Außenmantel
 auf Wandkonsolen der Fa. Raab

Typ	Gewicht Rohr Kg/m	Gewicht Dämmung kg/m	Gesamtgewicht ERLUS Kg/m	Außen Ø 1,4404 lllD 0,5mm	Gewicht Außenmantel Kg / 1,20m	Gesamtgewicht / kg Keramik+ Dämmung+ Edelstahl	Wandkonsole Typ	e	max. Wand- abstand mm	Gewichtskraft kN	mögliche Aufbauhöhe incl. 3-fachem S-Faktor m
DN 100	6,600	2,300	8,900	285	4,300	13,20	475	240	97,5	6,5	16,41
DN 120	8,000	2,600	10,600	285	4,300	14,90	475	240	97,5	6,5	14,54
DN 140	9,900	3,700	13,600	310	4,670	18,27	475	240	85	6,5	11,86
DN 160	11,200	3,200	14,400	310	4,670	19,07	475	240	85	6,5	11,36
DN 180	12,200	3,500	15,700	360	5,420	21,12	570	290	110	26	41,03
DN 200	13,800	3,700	17,500	360	5,420	22,92	570	290	110	26	37,81
DN 250	18,600	4,500	23,100	410	6,180	29,28	620	340	135	19,5	22,20
DN 160	11,200	3,200	14,400	310	4,670	19,07	570	290	135	26	45,44



ERLUS AG
 Hauptstrasse 106
 84088 Neufahrn i. NB

Außenschornstein ACE
 T400 N1 W 3 G50 L00

Anlage *18*
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.1-3349
 vom *21. Februar 2011*

	Datum	Name
gezeichnet :	16. 11. 2010	H F .
		Blatt : 18